

Vereinsheimordnung



Änderungen und Beschlüsse

Neueinführung - Beschluss Hauptausschuss am 10.01.2012
Beschluss Mitgliederversammlung am 25.05.2019
Änderung – Beschluss Hauptausschuss 26.10.2020
Änderung – Beschluss Hauptausschuss 27.02.2023

Verantwortlich für die Konzeption:

Vorstand Interne Organisation
Julian Kopp

Stand: 01.03.2023



Vereinsheimordnung

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	3
	§ 01 Zweck der Vereinsheimordnung	3
	§ 02 Erlass und Genehmigung von Ordnungen	3
	§ 03 Geltungsbereich	3
	§ 04 Erwerb der Gaststättenerlaubnis	3
	§ 05 Hausrecht	3
B	Aufgaben und Zuständigkeiten	4
	§ 06 Konzessionsinhaber	4
	§ 07 Vorstand Wirtschaftsbetrieb	4
	§ 08 Fachausschuss Wirtschaftsbetrieb	4
	§ 09 Schulungen und Unterweisungspflicht	4
	§ 10 Merkblatt für das Küchenpersonal	4
C	Sonstige Festlegungen	5
	§ 11 Verantwortung der Sportheimdienste	5
	§ 12 Fremdnutzung des Vereinsheims	5
	§ 13 Schlüsselordnung	5
	§ 14 Inkrafttreten der Vereinsheimordnung	5
	Merkblatt für Küchenpersonal	6
	Infektionsschutzgesetz (IFSG) vom 20.07.2000	6
	Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)	6
	Personalhygiene	6
	Belehrungsnachweis	7
	Nutzungsvertrag Vereinsheim	8
	Allgemeine Verhaltensregeln	8
	Thekenpersonal	8
	Küchenpersonal	9



Vereinsheimordnung

A Allgemeines

§ 01 Zweck der Vereinsheimordnung

Das Vereinsheim dient der Bewirtung von Mitgliedern und Gästen. Der Hauptausschuss regelt mit dieser Vereinsheimordnung die Rahmenbedingungen zur sach- und fachgerechten Betreuung des Vereinsheims durch:

- Definition der Verantwortung, Zuständigkeit und Zuarbeit
- Festlegungen zur Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften
- Schulungen zur Sicherstellung der Hygiene
- Regelungen zur Überlassung des Vereinsheims an Dritte

§ 02 Erlass und Genehmigung von Ordnungen

01 Neufassung und Veränderungen von Ordnungen sind vom Hauptausschuss zu beschließen.

02 Verkaufspreise, Verträge und Nutzungsentgelte für das Vereinsheim können vom Hauptausschuss beschlossen werden.

§ 03 Geltungsbereich

Die Gültigkeit der hier getroffenen Vereinbarungen erstreckt sich auf alle Mitglieder und externen Mitarbeiter, die im Vereinsheim des VfR Sulz für Tätigkeiten an der Theke, in der Küche oder zur Reinigung eingeteilt oder beauftragt werden.

§ 04 Erwerb der Gaststättenerlaubnis

01 Die Konzession kann nur durch ein Vorstandsmitglied des Vereins erworben werden und ist beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Sulz/N. zu beantragen.

02 Notwendige Unterlagen für die Gaststättenerlaubnis sind:

- Antrag beim Amt für öffentliche Ordnung
- Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister nicht älter als 3 Monate
- Unterrichtsnachweis der IHK über lebensmittelrechtliche Kenntnisse
- Unterrichtung mit Nachweisheft nach §43 Infektionsschutzgesetz
- Lageplan, Grundrisse, Handelsregisterauszug, Ausweis/Pass, Gewerbeanmeldung

§ 05 Hausrecht

01 Dem Vorstand Wirtschaftsbetrieb wird das Hausrecht des Vereins übertragen.

02 Er ist somit weisungsbefugt gegenüber allen Mitgliedern und Gästen des Vereinsheims und Veranstaltungen.



Vereinsheimordnung

B Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 06 Konzessionsinhaber

- 01 Der Konzessionsinhaber muss nicht zwangsläufig Vorstand für Wirtschaftsbetrieb sein.
- 02 Der Konzessionsinhaber ist, zusammen mit dem Vorstand „Wirtschaftsbetrieb“, verantwortlich dafür, dass die gesetzlichen Vorgaben für den Jugendschutz und Hygienevorschriften im Vereinsheim eingehalten werden. Die einschlägigen Vorgaben sind durch regelmäßige Schulungen, Ausgänge und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

§ 07 Vorstand Wirtschaftsbetrieb

- 01 Der Vorstand Wirtschaftsbetrieb ist gesamtverantwortlich für das Vereinsheim und wirtschaften Gegebenheiten bei Veranstaltungen. Im obliegt im Besonderen:
 - Die Abstimmung von konzessionsrelevanten Angelegenheiten mit dem Konzessionsinhaber
 - Einhaltung der Vorschriften und Gesetze im Wirtschaftsdienst des Vereinsheims
 - Die Leitung des Fachausschuss Wirtschaftsbetrieb
 - Verhandlungen und Vereinbarungen mit den Lieferanten
 - Überlassung des Vereinsheims an Dritte
 - Ordnung und Sauberkeit im Vereinsheim
 - Einteilung und Überwachung der Putzdienste
 - Beauftragung von Instandsetzungsarbeiten im Vereinsheim und deren Überwachung
 - Informationspflicht über Vorkommnisse und Beschädigungen des Vereinsheims an den Hauptausschuss

§ 08 Fachausschuss Wirtschaftsbetrieb

- 01 Die Besitzer des Fachausschusses Wirtschaftsbetrieb unterstützen den Fachvorstand in allen unter § 07 genannten Aufgaben.
- 02 Insbesondere obliegt dem Fachausschuss die die Vorbereitung von Anträgen zur Beschlussfassung durch den Hauptausschuss.

§ 09 Schulungen und Unterweisungspflicht

- 01 Schulungen für Sportheimdienste werden regelmäßig durchgeführt.
- 02 Über die Schulung wird vom Vorstand Wirtschaftsbetrieb ein Unterweisungsnachweis geführt.
- 03 Ergänzend zu den Schulungen ist jeder Mitarbeiter in der Küche verpflichtend angehalten, sich an den ausgehängten Merkblättern in seinem Verhalten eigenverantwortlich zu informieren und sich entsprechend zu verhalten.
- 04 Verantwortlich für die Schulungen ist der Vorstand Wirtschaftsbetrieb

§ 10 Merkblatt für das Küchenpersonal

- 01 Zur Information des Küchenpersonals wird ein Merkblatt für Lebensmittel- und Personalhygiene in der Küche ausgehängt.
- 02 Für den Aushang des Merkblatts und Belehrung des Personals ist der Vorstand Wirtschaftsbetrieb zuständig und verantwortlich.

C Sonstige Festlegungen

§ 11 Verantwortung der Sportheimdienste

- 01 Bei Abwesenheit des Vorstand Wirtschaftsbetrieb ist für den Sportheimdienst die vom Vorstand Wirtschaftsbetrieb festgelegte Person verantwortlich.
- 02 Die Verantwortung des jeweils unter Abs. 01 genannten Verantwortlichen umfasst bei Abwesenheit des Vorstand Wirtschaftsbetrieb im Besonderen:
 - Die Übernahme des Hausrechts für das Vereinsheim
 - Die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes
 - Umsetzung der „Allgemeinen Verhaltensregeln“ für das Theken- und Küchenpersonal

§ 12 Fremdnutzung des Vereinsheims

- 01 Die Vorgaben zur Überlassung des Vereinsheims an Dritte werden durch einen Nutzungsvertrag geregelt. Kosten für die Überlassung und Reinigung sind Bestandteil des Vertrages und werden durch den Hauptausschuss festgesetzt.
- 02 Bei Nutzung des Sportheims durch Mitglieder des Vereins können grundsätzlich Nachlässe zu gewähren.

§ 13 Schlüsselordnung

- 01 Jedem, dem ein Schlüssel dauerhaft überlassen wurde, muss in der Schlüsselliste unterschreiben und steht mit seiner Unterschrift in der Verantwortung.
- 02 Für den Dauerhaften Besitz eines Schlüssels muss beim „Vorstand Wirtschaftsbetrieb“ eine Kautions in Höhe von dreißig Euro hinterlegt werden. Nach Rückgabe des Schlüssels beim „Vorstand Wirtschaftsbetrieb“ wird diese wieder ausbezahlt.
- 03 Bei Verlust eines Schlüssels muss der Vorstand Wirtschaftsbetrieb sofort unterrichtet werden. Der Inhaber des verloren gegangen Schlüssels muss die Kosten für die neu angeschafften Schlösser und Schlüssel übernehmen.
- 04 Es ist nicht gestattet den Schlüssel an andere Personen weiterzugeben. In Ausnahmefällen, z.B. Krankheit oder Abwesenheit, kann der Schlüssel an den entsprechenden Vertreter ausgehändigt werden. Die Schlüsselannahme durch den neuen Besitzer auf Zeit zu bestätigen. Bei Verlust haftet der in der Liste eingetragene Besitzer.
- 05 Es dürfen keine Kopien des Schlüssels angefertigt werden.
- 06 Der Schlüssel ist dem „Vorstand Wirtschaftsbetrieb“ sofort auszuhändigen bei:
 - Abgabe des ausgeübten Amtes mit Schlüsselgewalt
 - Wenn ein Fachvorstand die Herausgabe eines Schlüssels fordert
 - Austritt aus dem Verein
- 07 Die Schlüsselrückgabe ist vom Vorstand Wirtschaftsbetrieb auf der Liste zu bestätigen
- 08 Die Schlüsselliste wird beim „Vorstand Wirtschaftsbetrieb“ aufbewahrt.

§ 14 Inkrafttreten der Vereinsheimordnung

- 01 Die Änderung der Vereinsheimordnung des VfR Sulz e.V. 1920 wurde durch den Hauptausschuss am 27.02.2023 erlassen und in Kraft gesetzt.

Sulz/N., den 27.02.2023

Marco Wörner
Versammlungsleiter

Julian Kopp
Vorstand Interne Organisation



Vereinsheimordnung

Merkblatt für Küchenpersonal

Ziel der nachfolgenden Informationen⁽¹⁾ ist es, auf die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und die daraus abzuleitenden Anforderungen an Personen, Räume und den Umgang mit Lebensmitteln aufmerksam zu machen und das Bewusstsein in Hygienefragen im Vereinsheim zu schärfen. ⁽¹⁾ Auszüge aus dem Informationsblatt Landratsamt Rottweil

Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000

Das Gesetz regelt unter anderem die gesundheitlichen Anforderungen an Personen, die mit Lebensmitteln umgehen. Der KI muss beim Gesundheitsamt eine Erstbelehrung nach §43 IfSG absolvieren, das das bisher vorgeschriebene Gesundheitszeugnis des Bundes-Seuchengesetzes ersetzt.

Der Arbeitgeber (bei einem Verein der Konzessionär als Vorstand und Inhaber des Nachweisheftes) ist verpflichtet, die Belehrungen der Vereinsmitarbeiter jährlich zu wiederholen und darüber Nachweis zu führen.

Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)

Sie regelt die Anforderungen an die Einrichtungen sowie an die hygienischen Voraussetzungen bei Transport, Lagerung, Behandlung und Abgabe von Lebensmitteln. Danach müssen Lebensmittel unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt so behandelt werden, dass sie keine gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Einwirkung ausgesetzt sind.

Darüber hinaus verpflichtet die LMHV die Einrichtungen oder verantwortlichen Organisatoren zur Schulung ihrer Mitarbeiter in Fragen der Lebensmittel- und Personalhygiene. Betroffen sind davon alle Personen, die mit Lebensmitteln umgehen.

Besonders empfindliche Lebensmittel nach IfSG sind:

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- Ei-Produkte
- Säuglings- und Kleinkindernahrung
- Speiseeis und Speiseeis-Halberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder nicht durcherhitzter Füllung
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden
- Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen

Personalhygiene

Im Vordergrund einer eigenverantwortlichen Personalhygiene steht ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit, insbesondere Kleidung, in der Küche saubere Schutzkleidung und absolut saubere Hände ohne offene Wunden.

Für das Personal müssen in der Nähe separate Toiletten mit Handwaschbecken, Seifenspender (keine parfümierte Seife) und Einmalhandtücher vorhanden sein.



Vereinsheimordnung

Belehrungsnachweis

Ort Vereinsheim VfR Sulz

Referent

Themenbereiche der Belehrung

§ 43 IfSG – Sinn und Zweck der Belehrung	Vereinsheimordnung
§ 42 IfSG – Tätigkeitsverbote bei Krankheiten	Allg. Verhaltensregeln für Theken- u. Küchenpersonal
Persönliche Hygiene	Leergutaufbewahrung
Hygienischer Umgang mit Lebensmittel	Aufbewahrung der Dokumentationen u. Unterlagen
Küchenräume und Küchengegenstände	Vereinsheimbelehrung gelesen und bestätigt

Die Teilnehmer bestätigen durch Unterschrift Ihre Teilnahme an der durchgeführten Belehrung.

Name	Datum	Unterschrift



Vereinsheimordnung

Nutzungsvertrag Vereinsheim

Vertragspartner	Name		
	Anschrift		
	Telefon		
Nutzungsdauer	Von	Uhrzeit	Bis
		Uhrzeit	
	<input type="checkbox"/> Getränke vom Vertragspartner		<input type="checkbox"/> Flaschengetränke vom VfR
Reinigungsgebühr	<input type="checkbox"/> 100 € Kautionszahlung		<input type="checkbox"/> 50 € Endreinigung durch VfR
Nutzungsgebühr	<input type="checkbox"/> 250 € für Nichtmitglieder		<input type="checkbox"/> 150 € für VfR Mitglieder
Bedingungen	<p>Im Vereinsheim besteht Rauchverbot. Der Vertragspartner wird vom VfR über die Handhabung der Einrichtungen im Vereinsheim eingewiesen. Über die Dauer der Überlassung ist der Vertragspartner für die ordnungsgemäße Behandlung der Vereinsheimeinrichtungen, Einhaltung der Hygienevorschriften und Jugendschutzbestimmungen verantwortlich. Für Schäden am Vereinsheim und dessen Einrichtungen während der Überlassungsdauer haftet der Vertragspartner. Bei Lieferung der Flaschengetränke durch den VfR Sulz erfolgt die Abrechnung nach der zum Zeitpunkt der Überlassung geltenden Vereinsheimpreisliste. Ausschank von Fassbier ist nicht möglich. Bei Eigenversorgung mit Getränken erhöht sich die Nutzungsgebühr um 50 Euro.</p> <p>Die Einhaltung der rückseitigen Verhaltensregeln wird mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages anerkannt. Bei Nichteinhaltung dieser Verhaltensregeln und / oder grober Verschmutzung bei der Übergabe wird die Kautionszahlung einbehalten.</p>		
Bemerkungen			
Datum	Unterschrift Vertragspartner	Unterschrift VfR Sulz	

Allgemeine Verhaltensregeln

Thekenpersonal

Vereinsheimordnung

- Bei Zutritt des Thekenpersonals in die Küche Hände waschen
- Vor Verlassen des Vereinsheims sind folgende Arbeiten durchzuführen
 - Gläser spülen und einordnen
 - Mit feuchtem Tuch die Tische abwaschen und nachtrocknen
 - Aufstuhlen mit der Sitzfläche auf dem Tisch
 - Reinigen der Thekenanlage (einschl. Spülbecken und Tropffang der Zapfanlage) mit Desinfektionsmittel und trockenreiben
 - Klappe Glasspüler öffnen
 - Fenster und Türen schließen
 - Leergut außerhalb des Vereinsheimes sammeln
 - Alarmanlage „scharf“ stellen
 - Lichter (Vereinsheim und ggf. Flutlicht) ausschalten
 - Eingangstüre schließen

Küchenpersonal

- Das Küchenpersonal arbeitet mit frischem Schurz ohne Taschen
- Händedesinfektion beachten → siehe Merkblatt am Handwaschbecken
- Nur das Handwaschbecken vor dem Kühlschrank benutzen
- Das Spülbecken vor dem Fenster ist für Lebensmittelreinigung reserviert
- Vor dem Verlassen der Küche sind folgende Arbeiten durchzuführen
 - Geschirr spülen und einordnen
 - Restlebensmittel in den Kühlschrank
 - Keine Lebensmittel in geöffneten Kunststoffverpackungen
 - Wurst, Käse etc. sind stets getrennt in Boxen oder lebensmittelechtem Papier einzuordnen. Dabei ist zu beachten
 - Keine Lebensmittel mit geöffneten Kunststoffverpackungen lagern
 - Wurst, Käse etc. stets getrennt in Boxen oder lebensmittelechtem Papier
 - Trennen von reinen und unreinen Lebensmitteln
 - Gasherd und Backofen (bei Benutzung) sind zu reinigen
 - Nasse Geschirrtücher zum Trocknen im Personal-WC aufhängen